

Az.: 11 O 118/23



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Schmidt, Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau bei Berlin

gegen

[REDACTED]

Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Imig als Einzelrichterin am 21.06.2024 aufgrund des Sachstands vom 14.06.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende Gasliefervertrag durch die Kündigung des Klägers vom 14.11.2022 zum 30.11.2022 beendet ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die außergerichtlichen Anwaltskosten

in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.10.2024 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger schloss am 02.10.2022 über das Portal [REDACTED] einen Gasliefervertrag mit der Beklagten ab. Eine Bestätigung hierzu erhielt der Kläger am 18.08.2022.

Mit E-Mail-Schreiben vom 09.11.2022 und 10.11.2022 teilte die Beklagte dem Kläger eine Gaspreiserhöhung aufgrund der Einführung bzw. Erhöhung diverser Gaspreisumlagen mit. Der Kläger kündigte daraufhin den Gasliefervertrag mit Schreiben vom 14.11.2022 zum 30.11.2022 unter Berufung auf die BGH-Entscheidung Az. VIII ZR 163/16.

Der Kläger behauptet, ein Schreiben betreffend die geänderten Preise vom 19.8.2022 nicht erhalten zu haben.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1. festzustellen, dass der zwischen den Parteien bestehende Gasliefervertrag durch

die Kündigung des Klägers vom 14.11.2022 zum 30.11.2022 beendet ist;

2. die Beklagte zu verurteilen, der Ummeldung des Gaslieferanten zum

Grundversorger, den [REDACTED], nach § 20a EnWG zuzustimmen;

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Anwaltskosten

in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Den Antrag zu 2. haben die Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der verbleibenden Anträge beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dem Kläger stehe kein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Beklagte habe den Kläger umgehend mit Schreiben vom 19.08.2022 (Anlage ARQ03) über die Anpassung des Verbrauchspreises und des Abschlags zum 01.10.2022 informiert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat den Gasliefervertrag mit der Beklagten wirksam zum 30.11.2022 gekündigt. Die Kündigung ist der Beklagten zugegangen. Ein Sonderkündigungsrecht ergibt sich aus der BGH-Entscheidung Az. VIII ZR 163/16, wonach bei einer einseitigen Preiserhöhung durch den Energieversorger ein Sonderkündigungsrecht besteht. Die Kündigung führt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Eine Gaspreisanpassung ist gegenüber dem Kläger auch nicht angekündigt worden. Der Kläger hat von Anfang an bestritten, dass ihm eine solche zugegangen ist. Eine Erwähnung dieser angeblichen E-Mail erfolgte erstmalig in der Korrespondenz vom 20.03.2023. Mit Schreiben vom 10.11.2022 erläutert die Beklagte erstmals gegenüber dem Kläger, dass ein höherer Abschlag aufgrund der Umlagen entsteht.

Aufgrund dieser Information hat der Kläger am 14.11.2022 die Sonderkündigung erklärt. Bis heute hat die Beklagte den Zugang dieser angeblichen E-Mail vom 19.08.2022 nicht nachgewiesen.

Ein Sonderkündigungsrecht bei einseitiger Preiserhöhung besteht auch für gesetzlich bestimmte Umlagen, wenn diese nicht von einer entsprechenden vertraglichen Preisanpassungsklausel gedeckt ist. Die Beklagte beruft sich auf die Ziffer 7.6 ihrer AGB. Hiernach erfolgt aber eine Weiterberechnung nicht, wenn die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren. Nach dem Vortrag der Beklagten ist der Vertrag zwischen den Parteien am 18.08.2022 geschlossen worden. Am 19.08.2022, also einen Tag nach Vertragsschluss will die Beklagte den Kläger darüber informiert haben, „dass sie im Einklang mit Ziffer 7.6 der zwischen den Parteien vereinbarten Allgemeinen Lieferbedingungen diese hoheitlichen Umlagen mit Wirkung zum 01.10.2022 an den Kläger weitergeben werde.“ Dieses Schreiben kann die Beklagte nicht am 19.08.2022 verschickt haben, wenn ihr die Höhe und der Zeitpunkt der Gasumlage nicht bereits vor dem 19.08.2022, also vor Vertragsschluss bekannt gewesen war. Nach den eigenen AGB's hätte die Beklagte mithin die Umlage nicht preiserhöhend weitergeben dürfen. In jedem Fall kann diese AGB-Klausel nicht als Preisanpassungsklausel herangezogen werden, die das Sonderkündigungsrecht wirksam ausschließen kann.

Das Sonderkündigungsrecht des Klägers ist nicht verfristet. Die Kündigung wurde rechtzeitig und fristgerecht zum 14.11.2022 erklärt, nachdem der Kläger erstmals durch Schreiben der Beklagten vom 10.11.2022 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass das vereinbarte Entgelt sich mit Verweis auf die Gasumlage einseitig erhöht. Das Sonderkündigungsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn der vertraglich vereinbarte Preis einseitig erhöht wird. Hierzu bedarf es des Zugangs einer entsprechenden Erklärung des Versorgers.

Der Anspruch auf die Nebenforderung folgt aus Verzugsgesichtspunkten, § 286 BGB

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags zu 2 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war diesbezüglich nur noch über die Kostentragung zu entscheiden. Auch diese Kosten hat die Beklagte zu tragen, da sie aus oben genannten Gründen verpflichtet gewesen wäre, der Ummeldung des Gaslieferanten zuzustimmen, was sich aber nach Zusendung der Kündigungsbestätigung nach Rechtshängigkeit erledigt hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708, 711 ZPO.

Der Streitwert bemisst sich nach dem Interesse des Klägers. Der Streitwert beträgt: 11.466,00 €

(monatlicher Abschlag: 273,- € x 42 Monate = 3 1/2 facher Jahresbetrag, § 9 ZPO).

Imig

Richterin am Landgericht

Landgericht Frankfurt (Oder)
11 O 118/23

Verkündet am 21.06.2024

Rudtsch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Rudtsch
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: Rudtsch
am: 21.06.2024 13:10